

# RECHT §§ GEDACHT

## Mediation und Recht

### Die rechtlichen Grundlagen der Mediation im Überblick



Ralph Biggö / Shutterstock.com

Österreich gilt als Vorreiter bei der gesetzlichen Verankerung der Mediation. Der vorliegende Artikel gibt einen Überblick zu den in der Praxis wichtigsten Bestimmungen der Mediation.

#### Zivilrechts-Mediations-Gesetz

In Österreich sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für **Mediation in Zivilrechtssachen** seit dem Jahr 2004 im Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) geregelt. Unter Mediation versteht das Gesetz „eine auf **Freiwilligkeit** der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, **neutraler Vermittler (Mediator)** mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien **selbst verantwortete Lösung** ihres Konfliktes zu ermöglichen“. In Anspruch genommen wird Mediation etwa bei Konflikten in Familie, Nachbarschaft oder in und zwischen Unternehmen.

#### Eingetragene MediatorInnen

Das Bundesministerium für Justiz führt eine Liste der MediatorInnen. **Voraussetzung für die Eintragung** in diese Liste sind vor allem die fachliche Qualifikation (Nachweis einer entsprechenden Ausbildung), die Vertrauenswürdigkeit und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die in die Liste eingetragenen Personen sind berechtigt und bei Ausübung dieser Tätigkeit verpflichtet, die **Bezeichnung** „eingetragene/r MediatorIn“ zu führen. Mit der Eintragung sind besondere **Pflichten gegenüber den Parteien** verbunden.

#### Die wesentlichen Pflichten im Überblick

- › Durchführung einer Mediation nur unter freiwilliger Teilnahme der Parteien
- › Verpflichtung, keine Vertretung, Beratung oder urteilende Funktion in diesem Konfliktfall zu übernehmen
- › Persönliche und unmittelbare Durchführung der Mediation „nach bestem Wissen und Gewissen“
- › Dokumentationspflichten hinsichtlich Beginn, gehöriger Fortsetzung und Ende der Mediation
- › Aufklärungspflicht über Mediation und deren Rechtsfolgen
- › Verpflichtung zur Allparteilichkeit
- › Verpflichtung, das Ergebnis der Mediation schriftlich festzuhalten, wenn die Parteien dies wünschen
- › Verpflichtung zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen, die im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Diese Verpflichtung wird auch in Gerichtsverfahren anerkannt: Im Zivilprozess besteht ein Vernehmungsverbot (§ 320 Z 4 ZPO) und im Strafprozess ein Aussageverweigerungsrecht (§ 157 Abs 1 Z 3 StPO).

Mediation durch eingetragene MediatorInnen hat außerdem den Vorteil, dass für jenen Zeitraum, in dem die Mediation durchgeführt wird, der Anfang und Fortlauf der **Verjährung gehemmt** wird. Die Parteien können ihre Ansprüche, sollte die Mediation nicht zu einem von ihnen akzeptierten Ergebnis führen, bei Gericht geltend machen.

MediatorInnen, die **nicht** in die Liste des Bundesministeriums für Justiz **eingetragen** sind, können den Parteien diese Vorteile nicht bieten und haben auch darauf hinzuweisen. Im Rahmen einer Mediation in **grenzüberschreitenden Streitigkeiten** in Zivil- und Handelssachen kommen nach dem EU-MediatG ähnlich günstige Regeln hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht sowie der Verjährung zur Anwendung. Hinzuweisen ist noch darauf, dass es Berufe gibt, deren **Berufsbild Mediation umfasst** und die ermächtigt sind, Mediation im dementsprechenden Umfang auszuüben – wie etwa AnwaltInnen, NotarInnen, UnternehmensberaterInnen oder Lebens- und SozialberaterInnen. Dabei unterliegen sie dem jeweiligen Berufsrecht.

### Weitere Bestimmungen

Auch in anderen Gesetzen finden sich Bestimmungen zur Mediation:

Im Bereich der Familienmediation wurde eine staatliche Förderung vorgesehen (§ 39c FLAG), um den Zugang zu Mediation für einkommensschwächere Personen zu erleichtern. Die sogenannte „**geförderte Familienmediation**“ wird in Co-Mediation durch interdisziplinäre und meist gemischtgeschlechtliche MediatorInnentteams angeboten. Details finden sich in den Richtlinien zur Förderung von Mediation.

Im **Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte** zu Kindern hat das Gericht gemäß § 107 Abs 3 AußStrG die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen – dazu gehört etwa die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation. Der Gesetzgeber ermuntert und unterstützt damit Eltern, eine gemeinsame Lösung ihrer Konfliktthemen in Zusammenhang mit Kindern anzustreben.

Bei **Entzug von Licht oder Luft durch fremde Pflanzen oder Bäume** ist zwingend ein außergerichtlicher Konfliktbeilegungsversuch einem Gerichtsverfahren vorgeschaltet. Die Nachbarschaftsmediation durch eingetragene MediatorInnen stellt – bei Einverständnis der EigentümerInnen der Bäume oder Pflanzen – eine der drei Beilegungsmöglichkeiten dar, bevor eine Klage zulässig ist (§ 364 Abs 3 ABGB iVm Art III des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004). Ähnlich verlangt auch § 79m GTG vor Einbringung einer Klage nach dem **Gentechnikgesetz** einen gütlichen Einigungsversuch, der auch in Form von Mediation unternommen werden kann.

Vor der **außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses** durch Lehrberechtigte ist eine Mediation mit eingetragenen MediatorInnen durchzuführen. Auf Verlangen des Lehrlings ist eine Vertrauensperson einzubeziehen. Zweck dieser Mediation gemäß § 15a BAG ist es, die Lage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist (idS auch § 135 LAG).

Zum Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer **Diskriminierung aufgrund einer Behinderung** kann Mediation gemäß §§ 15 f BGStG im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice in Anspruch genommen werden. Beide Parteien haben ihre Zustimmung zu erklären. Die Kosten der Mediation durch eingetragene MediatorInnen trägt der Bund. Auch im **Behinderteneinstellungsgesetz** wurde die Grundlage zur Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation geschaffen (§ 24f BEinstG).

Im Rahmen einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** sieht § 16 UVP-G die Möglichkeit vor, das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen. Ein entsprechender Antrag der ProjektwerberIn für die Mediation ist Voraussetzung.

Abschließend sei noch der (**gerichtliche**) **Mediationsvergleich** erwähnt, dessen Einführung zur weiteren Etablierung der Mediation als gleichwertige Alternative zum Gerichtsverfahren beiträgt. Gemäß § 433a ZPO steht es den Parteien offen, vor jedem österreichischen Bezirksgericht einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich über den Inhalt einer schriftlichen Vereinbarung aus einem Mediationsverfahren (in Zivilsachen) zu schließen.

### AUTORIN



**Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler**  
Assistenzprofessorin an der  
Universität Wien, ausgebildete  
Mediatorin

T: +43 1 4277 - 35013

ulrike.frauenberger@univie.ac.at



### AUTOR

**Mag. Mathias Schuster**  
Jurist, eingetragener Mediator,  
ÖBM-Generalsekretär

T: +43 1 403 27 61 - 17

mathias.schuster@oebm.at